

# STADT SALZKOTTEN DER BÜRGERMEISTER



Stadt Salzkotten · Postfach 15 62 · 33146 Salzkotten

Stadtsportverband Salzkotten e.V.  
Herrn  
Dr. Thomas Real  
Südring 14  
33154 Salzkotten

#### Unsere Servicezeiten:

08.00 - 12.00 Uhr montags bis freitags  
14.00 - 16.00 Uhr montags und dienstags  
14.00 - 18.00 Uhr donnerstags  
und nach Vereinbarung

#### Ihr Ansprechpartner:

Herr Dirks  
Fachbereich Bildung & Soziales  
Jugend, Kultur, Sport & Familie  
Rathaus, 2.OG, Büro 41  
Marktstraße 8  
33154 Salzkotten  
Tel.: 05258/507-1102  
Fax: 05258/507-26-1102  
f.dirks@salzkotten.de  
www.salzkotten.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
V/

Datum  
30.03.2021

## Regelungen im Sportbereich bleiben bestehen

Sehr geehrter Herr Dr. Real,

mit der am Freitag erschienen und aktualisierten CoronaSchVO hat das Land NRW Regelungen getroffen, die das aktuelle Infektionsgeschehen abfangen sollen. Für den Freizeit- und Amateursport gibt es weder weitere Öffnungsschritte noch eine Verschärfung der bisher gültigen Regelungen zu verkünden, da die 7-Tage-Inzidenz des Kreises Paderborn noch unter 100 liegt. Einzig der Wortlaut der Verordnung wurde angepasst, um zukünftig schneller auf Entwicklungen reagieren zu können:

### § 9 Absatz 1 Satz 2 & 3 CoronaSchVO

„[...] Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport

- unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 1a und 1b,
- als Ausbildung im Einzelunterricht sowie
- von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nach Satz 2 gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. [...]"

Für den Sportbetrieb im Stadtgebiet Salzkotten ergeben sich somit keine Änderungen. Das heißt, dass alle getroffenen Regelungen des letzten Schreibens weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Diese sind zu Ihrer Information nachfolgend noch einmal aufgeführt:

- Generell ist die Ausübung von Freizeit- und Amateursport, insbesondere von Mannschafts- und Teamsport, auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen weiterhin verboten.

Unsere zentralen Kontaktdaten:  
Zentrale Rufnummer: 05258/507-0  
Zentrale Faxnummer: 05258/507-27  
stadtverwaltung@salzkotten.de  
USt-IdNr.: DE126229915

Unsere Konten:  
Sparkasse Paderborn-Detmold  
(BLZ 476 501 30) 51 000 461  
IBAN: DE62 4765 0130 0051 0004 61  
SWIFT-BIC: WELADE3LXXX

Volksbank Brilon-Büren-Salzkotten eG  
(BLZ 472 616 03) 10 000 110  
IBAN: DE31 4726 1603 0010 0001 10  
SWIFT-BIC: GENODEM1BUS

VerbundVolksbank OWL eG  
(BLZ 472 601 21) 9 132 102 800  
IBAN: DE68 4726 0121 9132 1028 00  
SWIFT-BIC: DGPBDE3MXXX

Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50) 291 00-509  
IBAN: DE43 3701 0050 0029 1005 09  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

- Eine Ausnahme gilt für das Ausüben von Sport im Außenbereich. Hier sind Aktivitäten allein, zu zweit sowie in größeren Personengruppen mit beliebig vielen Personen aus dem eigenen Haushalt oder Gruppen aus max. 5 Personen aus zwei Hausständen ohne Mindestabstand erlaubt. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind bei der Anzahl der Personen nicht zu berücksichtigen. Zudem zählen Paare unabhängig Ihrer Wohnverhältnisse als ein Haushalt.
- Die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten ist durch eine\*n Trainer\*innen bei einer Einzelperson möglich.
- Sportliche Aktivitäten, auch im Wettkampfbetrieb, sind von Kindern bis einschließlich 14 Jahren bis zu einer Gruppenstärke von 20 Kindern draußen und ohne Mindestabstand zulässig. Jede Gruppe darf von bis zu zwei Aufsichtspersonen bzw. Übungsleitern betreut werden (z.B. Kinderfußballtraining, Kinderturnen, usw.).
- Bei mehreren Einzelpersonen oder Gruppen auf der Sportanlage ist über den gesamten Zeitraum der Nutzung ein Mindestabstand von 5 Metern vorgeschrieben.
- Die städtischen Sportfreianlagen werden für den erlaubten Sportbetrieb geöffnet. Hierzu zählen u.a. die Sportplätze und leichtathletische Anlagen. Auch private Outdoorsportanlagen können wieder öffnen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich von Umkleiden und Duschen, ist jedoch nicht gestattet.
- Rehabilitationssport sowie Sportangebote wie z.B. die Anleitung einer Gymnastikgruppe oder Gruppentraining im Ballsport sowie Paartraining mit wechselndem Partner\*innen sind dahingegen verboten.
- Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen ist weiter im nötigen Maße gestattet. Allerdings bleiben Sport- und trainingsbezogene Übungen in Reithallen verboten.

Ich weise daraufhin, dass bei Sportangeboten für Kindergruppen die einfache Nachverfolgbarkeit der teilnehmenden Kinder, wie bereits im Vorjahr sicherzustellen ist. Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts müssen aufgenommen werden und für vier Wochen archiviert werden.

Damit die Vereine zukünftig besser planen können, erläutere ich Ihnen nachfolgend bereits das weitere Vorgehen, sollte die 7-Tage-Inzidenz des Kreises an drei aufeinander folgenden Tagen über 100 liegen. In diesem Fall greift die Notbremse. Das bedeutet, dass die Regelungen vor dem 08. März wieder in Kraft treten und die Personenbegrenzung verschärft wird. Die entsprechenden Absätze oberhalb sind dann durch folgende Beschränkungen zu ersetzen:

- Eine Ausnahme gilt für den Sport allein oder zu zweit. Zudem können größere Personengruppen mit Personen aus dem eigenen Haushalt gebildet werden. In diesen Konstellationen darf Sport ohne Mindestabstand ausgeübt werden. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind bei der Anzahl der Personen nicht zu berücksichtigen. Zudem zählen Paare unabhängig Ihrer Wohnverhältnisse als ein Haushalt.
- Sportliche Aktivitäten sind von Kindern bis einschließlich 14 Jahren bis zu einer Gruppenstärke von 10 Kindern draußen und ohne Mindestabstand zulässig. Jede Gruppe darf von bis zu zwei Aufsichtspersonen bzw. Übungsleitern betreut werden (z.B. Kinderfußballtraining, Kinderturnen, usw.).

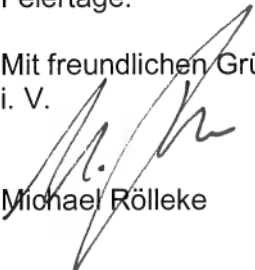
Sobald die Notbremse greift bzw. die Anwendung unumgänglich scheint, werden Sie von uns darüber in Kenntnis gesetzt.

Die vorgenommenen Lockerungen gelten zunächst bis zum 18. April 2021. Die Landesregierung schreibt ergänzend, dass bei günstiger oder ungünstiger Entwicklung des Infektionsgeschehens bereits vorzeitig eine Anpassung der Verordnung vorgenommen werden kann.

Sollten sich auch hier Änderungen ergeben, werden wir Sie entsprechend hierüber informieren.

Ich wünsche Ihnen und den Vereinen im Stadtsportverband frohe Ostern und erholsame Feiertage.

Mit freundlichen Grüßen  
i. V.

  
Michael Rölleke